

b) Grundbuch von Völklingen, Band 156, Blatt 5331 Abt. III lfd. Nr. 2, Briefgrundschuld über 70.000,00 Deutsche Mark für die Landesbank und Girozentrale Saar in Saarbrücken, mit bis 8 % jährlich verzinslich, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 15. Dezember 1999, 8.30 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, 66333 Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, Saal 209, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Völklingen, den 19. August 1999

Das Amtsgericht

**Beschlüsse und
Bekanntmachungen**

1723 **Ausschlussurteil**

9 C 732/98 — Der Grundschuldbrief über die auf dem im Wohnungsgrundbuch von St. Ingbert, Band 313, Blatt 13878 eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Flur 24, Nummer 5955/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Kleiststraße, Größe: 3,10 Ar sowie über die auf dem im Grundbuch von St. Ingbert, Band 256, Blatt 12141 eingetragenen Grundstück Flur 25, Nummer 6010, Hof- und Gebäudefläche, Kleiststraße, Größe: 0,25 Ar lastende, in Abteilung III unter Nr. 2 (Blatt 13878) und Nr. 3 (Blatt 12141) für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, eingetragene mit 10 % verzinsliche Gesamtgrundschuld über 20.900,— DM wird für kraftlos erklärt.

Amtsgericht St. Ingbert

1724 **Bekanntmachung**

4 C 1538/98 — Der Grundschuldbrief Nr. 438 betreffend die Grundschuld über 55.000,— DM, welche zugunsten der Bayerischen Vereinsbank AG im Grundbuch von Mettnich, Blatt 1356 beim Eigentum des Alois Kasper und seiner (inzwischen verstorbenen) Ehefrau Maria geb. Becker, in Abteilung III Nr. 2 b eingetragen ist, wird für kraftlos erklärt.

Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 24. August 1999.

Amtsgericht St. Wendel

1725 **Bekanntmachung**

14 C 1583/98 — Die Eigentümer der im Grundbuch von Oberthal, Blatt 2771 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 488, Wirtschaftsart und Lage: Nadelwald, Im Bruch, Größe: 731 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 10/3, Wirtschaftsart und Lage: Grünland (Obstbaum), Groniger Straße, Größe: 268 m²,

eingetragen auf Ehefrau des Bergmanns Jakob Mörsdorf, Maria Katharina geborene Heck, Gronig, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 8. Juli 1999.

Amtsgericht St. Wendel

**Bekanntmachungen
von Insolvenzverwaltern**

1727 **Bekanntmachung**

In dem aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Syntra Gesellschaft für EDV-Beratung und Software-Entwicklung mbH, Saarbrücken (Az: 19 N 36/93) findet mit Genehmigung des Gerichts eine Nachtragsverteilung statt. Es steht ein Massebestand von 3.220,37 DM zur Verfügung.

Rechtsanwalt Kammenhuber
als Konkursverwalter

1728 **Bekanntmachung**

Az: 31 N 139/95 des AG Saarbrücken

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma D. & K. Kunststofftechnik GmbH, Am Bahnhof, 66589 Merchweiler-Wemmetsweiler, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Dörr, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 7.022,83 DM zzgl. Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten).

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle der Abteilung 31 des Konkursgerichts — Amtsgericht Saarbrücken — Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach zur Einsicht der Beteiligten aus.

Zuteilung erfolgt ausschließlich auf Massenansprüche.

Rechtsanwältin Kathrin Klein
als Konkursverwalterin

**Bekanntmachungen
von Gemeindeverbänden,
Städten und Gemeinden**

1682 **Verordnung
über das Naturdenkmal „Walnußbaum“ in der Stadt
Lebach, Stadtteil Gresaubach**

Vom 19. August 1999

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), verordnet der Landrat des Landkreises Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Walnußbaum wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Der Standort des Naturdenkmals befindet sich auf Gemarkung Gresaubach, Flur 12, Parz.-Nr. 212/2.

(3) Das Naturdenkmal ist in einem Verzeichnis unter der Kennziffer D 3.02.009 aufgeführt und jeweils auf einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 1.000 durch einen Kreis dargestellt. Das Verzeichnis und die Karten werden beim Landrat des Landkreises Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — in Saarlouis archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines wertvollen alten Walnußbaumes, der auf Grund seines stattlichen und malerischen Wuchses das Bild eines ganzen Straßenabschnittes prägt und darüber hinaus wegen seiner kulturhistorischen Vergangenheit ein besonders wertvolles Landschaftselement darstellt.

§ 3

Verbote

(1) Verboten ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Wesentliche Änderung der Straße, des Gehweges und der Hoffläche, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
3. Lagern von Baumaterialien und Befahren des Kronentraufbereiches (außerhalb des Straßenraumes) mit Baumaschinen und Lastkraftwagen ohne ausreichende Schutzvorkehrungen.
4. Anlegen von Feuer bzw. Feuerstellen, Waschen, Pflegen und Parken von Kraftfahrzeugen und Kraftködern.
5. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie jede Änderung der Bodengestalt, auch das Verdichten und Versiegeln des Bodens.
6. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder sonstigen chemischen Mitteln, sowie Streusalz o.ä..
7. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen.
8. Unrechtmäßiges Besteigen.
9. Entfernen oder Beschädigen der Rinde, von Ästen, Wurzeln u.ä.
10. Anbringen von Bild- und Schrifttafeln.

§ 4

Anzeigepflicht

Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten des Flurstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben

Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für festgestellte Schäden an dem Naturdenkmal.

§ 5

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen unter Beachtung des 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden. Erforderliche Maßnahmen sind unter Rücksichtnahme auf eventuell vorhandene Vogelbruten, Vorkommen von Fledermäusen, Hornissen usw. am laubtragenden Baum durchzuführen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr durch den Eigentümer.
3. Nutzung der gepflasterten Hofflächen (das Befahren mit und Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen) im Rahmen und im Ausmaß der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Das gleiche gilt für das Parken von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern im Rahmen und im Ausmaß der bisherigen Nutzung.
4. Die Änderung, der Abbruch und die Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der vorhandenen Häuserzeile Römerstraße 19 bis 23 nach erfolgter Abstimmung der erforderlichen Schutzvorkehrungen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
5. Die Sanierung und die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach erfolgter Abstimmung der erforderlichen Schutzvorkehrungen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
6. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7

Ordnungswidriges Handeln

Ordnungswidrig im Sinne des 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer an dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

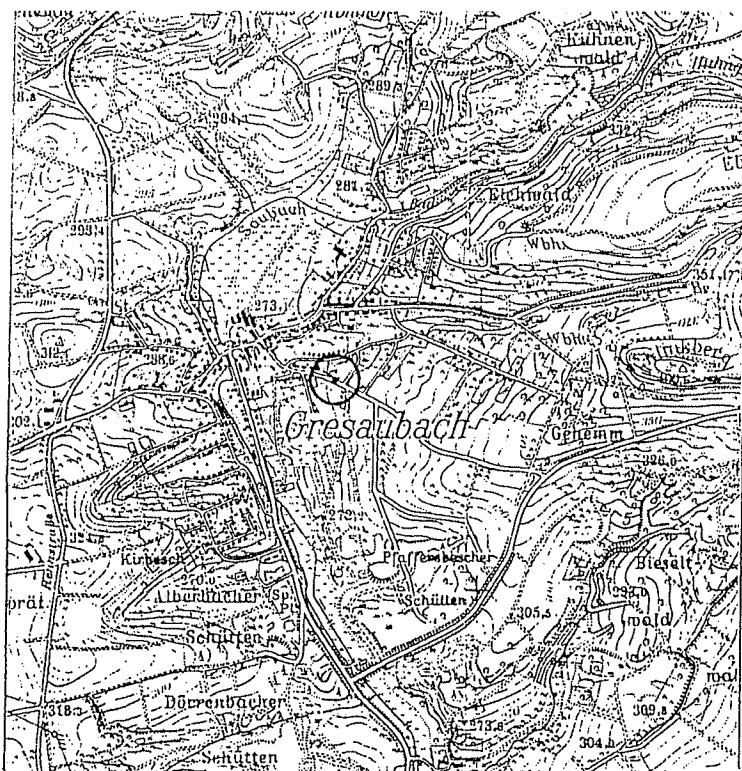
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 19. August 1999

Landkreis Saarlouis
— Untere Naturschutzbehörde —

Der Landrat
Dr. Winter



Anlage
zur Verordnung über das Naturdenkmal
„Nußbaum“ (D 3.02.009) vom 19.08.1999

○ Standort des Naturdenkmals

1628 **Dritte Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis
St. Wendel

Vom 29. Juli 1999

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, berichtigt S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 41 des Gesetzes Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) verordnet der Landkreis St. Wendel — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 15. April 1999 (Amtsbl. S. 737) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 erhält die Flächenbeschreibung unter Nr. 04 Buchstabe c) folgende Fassung:

in der Gemarkung Hofeld-Mauschbach

von **Flur 1** die Gewannen Auf dem Weierfeld, Auf der Fels, Auf der Neuwiese und Im Weiher mit Ausnahme der Flurstücke 360/11, 360/12, 343/3, 343/4, 347/1, 347/2, 348/1, 348/2, 349, 350, 488/351, 483/351, 571/351, 572/351, 573/351, 625/353, 626/353, 355, 356, 357/1 und 357/4;

(2) Absatz 1 bewirkt die Ausgliederung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.04.11 im Landkreis St. Wendel für den Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Auenrech“ in der Gemarkung Hofeld-Mauschbach der Gemeinde Namborn.

§ 2

(1) Die ausgegliederte Fläche umfaßt ca. 2,0 ha. Ihre Lage ist der beigelegten Übersichtskarte 1 : 25.000 und der Flurkarte 1 : 1000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landkreis St. Wendel, Untere Naturschutzbehörde, Mommstraße 27, 66606 St. Wendel und beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Oberste Naturschutzbehörde, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Übersichtskarte wird außerdem als Anlage zur Verordnung mitveröffentlicht.

(2) Die mit dieser Verordnung bewirkten Änderungen sind in der bei der Unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrten Landschaftsschutzkarte zur Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 durch schwarze Schraffierung kenntlich gemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 29. Juli 1999

Landkreis St. Wendel
— Untere Naturschutzbehörde —

Franz Josef Schumann
Landrat